

ZWEITER NACHTRAG

zur Rückgarantieerklärung G 5246 – 50 vom 17.12.2012
in der Fassung des Ersten Nachtrages G 5246 – 54 vom 11.09.2014

Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. „Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 sowie der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39144(2014/X) angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfe-wertberechnungsmethode (VDB-Rechner).“

Bad Homburg v.d.H., den 03. Februar 2015

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen

